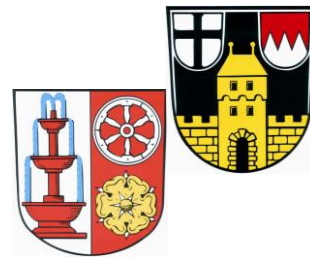


Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 07.10.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Turnhalle Neubrunn, Sportplatzsteige 12

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Fleischmann, Benedict
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.09.2020 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und 2 Stellplätzen Fl.Nr. 3148/8 Gemrk. Neubrunn
--------------	--

Sachverhalt:

Für das Grundstück Nelkenstraße 32 wurde mit Datum 21.09.2020 ein Bauantrag im Rahmen der Genehmigungsfreistellung eingereicht. Errichtet werden soll ein Einfamilienhaus mit Carport und 2 Stellplätzen.

Das Bauvorhaben wird im Rahmen der Genehmigungsfreistellung eingereicht. Für das Vorhaben wird kein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 3 BayBO durchgeführt. Der Markt Neubrunn macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch. Das Risiko für die formelle und materielle Rechtmäßigkeit trägt der Bauherr.

Der Gemeinderat nimmt die Vorlage des Bauvorhabens im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens zur Kenntnis.

TOP 2	Neubau einer Doppelgarage und eines Anbaus, Überdachung einer Terrasse und Abbruch einer bestehenden Garage Fl.Nr. 15929/3 Gemrk. Neubrunn
--------------	---

Sachverhalt:

Das bestehende Wohnhaus wird durch einen Anbau erweitert, dieser überschreitet die hintere Baugrenzenfestlegung des Bebauungsplanes Turnhalle Süd und bedingt eine Abstandsflächenübernahme durch das angrenzende Grundstück. Der geplante Bau einer Doppelgarage neben der bereits bestehenden Garage erfolgt als Grenzgarage und überschreitet die seitliche Baugrenze. Der als Grenzbebauung angedachte Anbau weist eine Bebauungslänge von 10,58 m aus, die Grenzgarage nochmals 5,99 Meter, so dass eine Grenzbebauung von 16,57 Metern gegeben ist. Die Doppelgarage wird als Flachdachgarage mit Begrünung ausgeführt. Der Bebauungsplan sieht nur Gebäude mit entsprechender Dachneigung von 30 Grad – 50 Grad vor, je nach Geschöfthöhe. Die Garage müsste somit eine Dachneigung von 35 - 50 Grad aufweisen. Mit der Planung auf der bestehenden angrenzenden Garage einen Wintergarten zu errichten, wäre eine solche Dachneigung nicht umsetzbar, es wird daher vorgeschlagen, der Ausbildung eines begrünten Flachdaches zuzustimmen.

Für die Umsetzung der Planungen wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen benötigt. Der Anbau kommt hinter dieser zum Liegen.

Weiterhin wird eine Befreiung von der Dachneigung und Dachfarbe des Anbaus und der Überdachung der Terrasse benötigt.

Aufgrund der weitergehenden Grundstücksflächenausnutzung wird zudem eine Befreiung von der GRZ und GFZ nötig.

Weiterhin wird eine Abweichung bezüglich der Abstandsflächen zur Fl. Nr. 15929/8 und Fl. Nr. 15929/4 beantragt. (Überschreitung der zulässigen Länge der Grenzbebauung).

Durch die Ausreizung der gegebenen Grundstücksfläche wird eine Inanspruchnahme einer anderweitigen Baufläche und ein Neubau an anderer Stelle vermieden.

Durch die Begrünung der Dachfläche der Garage wird die Bebauung optisch zurückgenommen. In Gänze fügt sich das Bauvorhaben trotz der verdichteten Bauweise in das Quartier ein und wird nicht zum Störfaktor.

Die Erschließung ist gesichert.

Durch die Ausweisung eines weiteren Stellplatzes wird der Parkdruck auf der Fahrbahnfläche genommen.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den zur Umsetzung notwendigen Befreiungen und Abweichungen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 3 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 798/8 Gemrk. Neubrunn
--

Sachverhalt:

Das Baugesuch wurde durch die Bauherren am 22.09.2020 beim Markt Neubrunn eingereicht. Für das Baugesuch gilt der Bebauungsplan Nördlicher Ortsrand II. Soweit dieser keine Festsetzungen trifft gilt § 34 BauGB.

Das Baugesuch entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes nicht vollumfänglich, es werden Abweichungen bzw. Befreiungen beantragt.

Die Abweichung betrifft die Höhe der Garage auf der Grenze zum Grundstück Fl. Nr. 798/12 der Gemarkung Neubrunn. Zulässig ist nach Art. 6 BayBO eine maximale Höhe der Grenzgarage von 3 Metern. Aufgrund der Einstellung der Garage auf dem Grundstück ergibt sich eine Höhe von 3,265 Metern auf der Grenze. Für diese Höhenüberschreitung wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO beantragt. Begründet wird die Abweichung mit dem Umstand, dass diese städtebaulich vertretbar ist und den Nachbarn nicht beeinträchtigt.

Weiterhin wird eine Befreiung im Hinblick auf die Geschosshöhe gemäß § 31 Abs. 2 BauGB beantragt. Die vorgegebene Geschosshöhe beträgt 2,75 m. Geplant ist die Bauausführung

mit 3,273 m. Die vorgegebene Geschosshöhe wird somit um 0,523 m überschritten. Begründet wird diese Überschreitung mit der aktuell gegebenen Bauweise und dem benötigten Wärme- und Schallschutz begründet.

Eine weitere Befreiung wird beantragt für die Garagenlage. Nach dem Bebauungsplan ist ein Abstand von ca. 25 Metern gefordert. Geplant ist die Garage in einem Abstand von ca. 12,36 m von der Straße. Begründet wird der Befreiungsantrag mit dem Umstand, dass durch die verkürzte Zufahrt weniger Grünflächen versiegelt wird.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Zustimmung zu den Abweichungen und Befreiungen wird erteilt, soweit diese nicht nachbarbeeinträchtigend sind.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 4 Wohnhausaufstockung auf Bestand Fl.Nr. 8 Gemrk. Neubrunn
--

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 28. September 2020 wird die Aufstockung eines Wohnhauses im Bestand beantragt. Für das Anwesen gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Es gilt nach § 34 BauGB die Umgebungsbebauung und das Einfügensgebot. Das bestehende Wohnhaus wird aufgestockt, um im OG weiteren Wohnraum von rund 77m² zu schaffen. Durch die Aufstockung entsteht ein Gebäude der Klasse 3. Das Gebäude fügt sich auch mit der Aufstockung in die Umgebungsbebauung ein. Die umliegenden Scheunengebäude weisen eine ähnliche Höhe auf. Die Aufstockung wird durch einen geplanten Kniestock mit einer Höhe von 1 m erreicht.

Dem Bauantrag ist der Antrag auf Isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften beigefügt. Dieser begründet sich mit dem Umstand, dass das bestehende Wohnhaus die an der Grenze zulässige Bebauung bereits überschreitet. Da diese Überschreitung aber bereits ohne Veränderung am Wohnhaus gegeben ist (Wohnhaus + Nebengebäude), sollte dieser Isolierten Abweichung zugestimmt werden.

Die Erschließung ist gesichert und die notwendigen Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der isolierten Abweichung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 5 7. Flächennutzungsplanänderung "Windkraft Luft/Forstgrund/Linke Sohle"; Behandlung der Hinweise u. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden u. anerkannten Naturschutzverbänden u. der Öffentlichkeit

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende die Landschaftsarchitektin, Frau Glanz.

Sachverhalt:

Im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderungen wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß Art. 45 BayNatSchG durchgeführt. Die Schreiben zur Anhörung wurden am 25.06.2020 verschickt. Der Anhörungszeitraum endete mit dem 21.08.2020. Das Landratsamt Würzburg hatte für die im Hause zu beteiligenden Abteilungen eine Fristverlängerung bis 01.09.2020 beantragt, welche auch zugestanden wurde.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ebenfalls bis 21.08.2020.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in nachfolgender Aufstellung aufgeführt und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen. Die einzelnen Stellungnahmen werden in der Sitzung des Gremiums besprochen und der Abwägungsvorschlag erläutert.

Markt Neubrunn

7. Flächennutzungsplanänderung „Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß Art. 45 BayNatSchG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB

Abwägungsvorlage

Bearbeitung:

Miriam Glanz

Landschaftsarchitektin

Am Wachholderrain 23
97618 Leutershausen

Tel. 09771/98769

Fax 09771/2492

email mglanz@planungsnuero-glanz.de

aufgestellt: 27.09.2020

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06.2020 an der Planung beteiligt:

Nr.	TÖB	Keine Äußerung	Keine Hinweise /Anregungen	Hinweise / Anregungen
1	Regierung v. Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg			X
2	Regionaler Planungsverband der Region Würzburg, Geschäftsstelle Landratsamt Main-Spessart			X
3	Landratsamt Würzburg			
	1. Allgemeine Anmerkungen /Verfahren			X
	2. Bauplanungsrecht/Städtebau			X
	3. Immissionsschutz			X
	4. Wasserrecht		X	
	5. Naturschutz		X	
	6. Gesundheitsamt		X	
	7. Kreisentwicklung		X	
	8. Denkmalschutz		X	
4	Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim			X
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Würzburg		X	
6	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg		X	
7	Bayer. Bauernverband, Würzburg		X	
8	Regierung von Oberfranken, Bergamt Bayreuth, Bayreuth		X	
9	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg	X		
10	Wasserwirtschaftsamt Würzburg	X		
11	Staatliches Bauamt Würzburg		X	
12	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., München		X	
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, INFRA I 3, Bonn	X		
14	Bayernwerk AG, Würzburg			X
15	Industrie- u. Handelskammer Würzburg – Schweinfurt, Würzburg		X	
16	Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg		X	
17	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof, Memmelsdorf, Bodendenkmäler			X
18	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain, c/o team orange, Veitshöchheim	X		
19	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 14, Würzburg		X	
20	Kreisheimatpfleger Herr Kleinfeld, Landratsamt Würzburg		X	
21	Kreisbrandrat Herr Reitzenstein, Landratsamt Würzburg	X		
22	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg			X
23	Flugplatz Giebelstadt GmbH, Würzburg, Giebelstadt	X		
24	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen			X
25	Landesjagdverband, Würzburg	X		
26	Markt Helmstadt, VG Helmstadt		X	
27	Gemeinde Altertheim über Verwaltungsgemeinschaft Kist			X
28	Gemeinde Werbach	X		
29	Stadt Wertheim		X	
30	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg			X
31	Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Veitshöchheim	X		

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (21.08.2020):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Würzburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, INFRA I 3, Bonn (Aber Nachfrage nach den Koordinaten)
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelhain
- Kreisbrandrat Herr Reitzenstein, Landratsamt Würzburg
- Flugplatz Giebelstadt GmbH, Würzburg, Giebelstadt
- Landesjagdverband, Würzburg
- Gemeinde Werbach
- Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Veitshöchheim

Die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg wurde am 31.08.2020 vorgelegt, die Stellungnahme zum Bauplanungsrecht am 01.09.2020.

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

	Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Kurzbeschreibung der Stellungnahme
Zu 3	Landratsamt Würzburg Bereich Wasserrecht (Pkt.4) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Keine Bedenken aus wasserrechtlicher Sicht. Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster AbuDIS
Zu 3	Landratsamt Würzburg Bereich Naturschutz (Pkt.5) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Der Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine grundlegenden naturschutzfachlichen Belange entgegen. Belange des Artenschutzes sowie dem notwendigen Ausgleich und Ersatz werden im parallellaufenden Verfahren zur Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes abgehandelt.
Zu 3	Landratsamt Würzburg Gesundheitsamt (Pkt.6) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Vom Gesundheitsamt zu prüfende Belange (wie z.B. Trinkwasser, Abwasser, Emissionsschutz, Immissionsschutz) werden nicht berührt. Auch werden insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung gesehen.
Zu 3	Landratsamt Würzburg Kreisentwicklung (Pkt.7) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Die Ausweisung und Umsetzung neuer Standorte für die Erzeugung von erneuerbaren Energien, hier einer Windkraftanlage, ist aus Sicht der Kreisentwicklung zu begrüßen. Die Maßnahme trägt zur Erreichung der klimapolitischen Ziele bei. Es bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans
Zu 3	Landratsamt Würzburg Denkmalschutz (Pkt.8) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Keine Einwände. Bitte um Beachtung der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

	Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Kurzbeschreibung der Stellungnahme
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Von-Luxburg-Straße 4 97074 Würzburg	06.08.2020	Einwände aus dem Bereich Landwirtschaft werden nicht erhoben. Mit der vorgelegten 7. FNP-Änderung besteht aus forstlicher Sicht Einverständnis.
6	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken Postfach 55 40 97005 Würzburg	29.07.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
7	Bayer. Bauernverband Werner von Siemens-Straße 55a 97076 Würzburg	21.08.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
8	Regierung von Oberfranken Bergamt Bayreuth Ludwigstraße 20 95445 Bayreuth	07.08.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
11	Staatliches Bauamt Weißenburgstraße 6 97082 Würzburg	15.07.2020	Keine Einwände
12	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., München Beethovenstraße 8 80336 München	20.08.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
15	Industrie und Handelskammer Würzburg - Schweinfurt Mainaust. 33-35 97082 Würzburg	21.08.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
16	Handwerkskammer für Unterfranken Postfach 5804 97008 Würzburg	17.07.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
19	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 14 Schürerstraße 9a 97080 Würzburg	31.07.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
20	Kreisheimatpfleger Herr Kleinfeld Landratsamt Würzburg Postfach 97067 Würzburg	21.07.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
26	Markt Helmstadt Im Kies 4 97264 Helmstadt	04.08.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken.
29	Stadt Wertheim Mühlenstraße 26 97877 Wertheim	16.07.2020	Keine Bedenken und Anregungen

Bedenken, Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenke, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Regierung v. Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

- Regionaler Planungsverband Region Würzburg Geschäftsstelle Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt
- Landratsamt Würzburg, Allgemeine Anmerkungen/Verfahren
- Landratsamt Würzburg, Bauplanungsrecht/Städtebau
- Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim
- Bayernwerk AG, Würzburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmäler
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Gemeinde Altertheim
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg

	Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Kurzbeschreibung der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Regierung von Unterfranken Höhere Landesplanungsbehörde Peterplatz 9 97070 Würzburg	11.08.2020	Der militärische Interessensbereich "Flugbetrieb" nach § 18a LuftVG wirkt in die Region Würzburg hinein. Für das Vorranggebiet WK 19 ergibt sich eine Bauhöhenbeschränkung für Sektor HN3 mit ca. 797 m ü. NN. Mit der Lage der Anlage auf 340 m ü. NN und einer Höhe von 229,5 m wird der vorgenannte Richtwert unterschritten. Darüber hinaus liegt die Anlage im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Eine abschließende Bewertung obliegt dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Hinsichtlich der Navigationsanlage VOR Würzburg ist das Luftamt Nordbayern zu hören, um eine Störung der Flugsicherungseinrichtung auszuschließen. Natur- und Artenschutzrechtliche Belange sind zu berücksichtigen. Der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist besonderes Gewicht	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt. Das Luftamt Nordbayern wurde im Verfahren beteiligt. Die unter Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Die noch ausstehenden Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prü-

			beizumessen. Sofern seitens der zuständigen Fachbehörden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden bzw. diese der Planung zustimmen, bestehen aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen die Bauleitplanung. Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung.	fung werden auf der Grundlage der diesjährigen Raumnutzungs-Erhebungen rechtzeitig vor der erneuten Auslegung ausgearbeitet.
2	Regionaler Planungsverband der Region Würzburg Marktplatz 8 97753 Karlstadt	11.08.2020	Der militärische Interessensbereich "Flugbetrieb" nach § 18a LuftVG wirkt in die Region Würzburg hinein. Für das Vorranggebiet WK 19 ergibt sich eine Bauhöhenbeschränkung für Sektor HN3 mit ca. 797 m ü. NN. Mit der Lage der Anlage auf 340 m ü. NN und einer Höhe von 229,5 m wird der vorgenannte Richtwert unterschritten. Darüber hinaus liegt die Anlage im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Eine abschließende Bewertung obliegt dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Hinsichtlich der Navigationsanlage VOR Würzburg ist das Luftamt Nordbayern zu hören, um eine Störung der Flugsicherungseinrichtung auszuschließen. Natur- und Artenschutzrechtliche Belange sind zu berücksichtigen. Der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist besonderes Gewicht beizumessen.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt. Das Luftamt Nordbayern wurde im Verfahren beteiligt. Die unter Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Die noch ausstehenden Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden auf der Grundlage der diesjähri-

			Sofern seitens der Fachbehörden keine Einwendungen gegen die Planung bestehen erhebt der Regionale Planungsverband Würzburg keine Einwände.	gen Raumnutzungs-Erhebungen rechtzeitig vor der erneuten Auslegung ausgearbeitet.
Zu 3	Landratsamt Würzburg Allgemeine Anmerkungen/Verfahren (Pkt.1) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Allgemeine Anmerkungen zum Verfahren Für eine fehlerfreie Abwägung muss eine zweifelsfrei nachvollziehbare Dokumentation erfolgen, zu welcher Planfassung jeweils der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates gefasst wird, zu welcher Planfassung die Öffentlichkeit beteiligt wird und welche Planfassung an die Behörden und Träger öffentlicher Belange geschickt wird. In der folgenden Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB muss der Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden erfolgen. Zudem soll ein Hinweis auf die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Zu 3	Landratsamt Würzburg Bereich Bauplanungsrecht/Städtebau (Pkt.2) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	01.09.2020	Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt, anders als in der Begründung genannt, mit dem Weiler Karlebach (4 Aussiedlerhöfe, jeweils mit Wohnhaus) südlich in einem Abstand von 660 m. die nächsten Wohngebiete liegen bei Unteraltertheim in einem Abstand von 1.890 m, bei Helmstadt in einem Abstand von 2,380 m und bei Neubrunn in einem Abstand von 2.475 m. Legende Plandarstellung Empfehlungen - die aktuelle Fassung der BauNVO ergänzen.	Die entsprechende Entfernungsangabe für Karlebach wird in der Begründung korrigiert (statt 730 m jetzt 660 m). Die übrigen Angaben entsprechen denen der Begründung. Die Empfehlungen werden berücksichtigt: Die aktuelle Fassung der BauNVO wird ergänzt „(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.

			- die Zweckbestimmung des Sondergebietes separat bezeichnen Bei der geplanten Höhe von 229,50 m sind die Belange der Luftfahrt mit der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen abzustimmen und eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG einzuholen. Die Geltungsbereiche der rechtsgültigen Bebauungspläne Unteraltertheim liegen innerhalb der 10H-Regelung für Windenergie gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO. Laut Regionalplan i.d.F. vom 13. Dezember 2016 für Windkraftnutzung liegt der Planbereich in ausgewiesenen Flächen für Vorranggebiet Windkraftnutzung. Vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Naturschutzes, des Wasserrechtes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes sowie des Leitungsträgers bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände.	November 2017 (BGBl. I S. 3786)“. Die Legende wird umgestellt: zunächst die Darstellung des Sondergebietes allgemein, danach die Zweckbestimmung eigenständig als „Zweckbestimmung Windkraftanlagen“. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt. In den Hinweisen des im parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan wird ergänzt: Eine luftrechtliche Zustimmung durch das Luftamt Nordbayern muss im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu 3	Landratsamt Würzburg Bereich Immissionschutz (Pkt.3) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Die vorgebrachten Punkte auf Seite 2, letzter Absatz bis Seite 3 5. Absatz beziehen sich auf die Begründung zum Bau-	Die entsprechende Entfernungsangabe für Karlebach wird in der Begründung des Flä-

			ungsplan. Lediglich der nachfolgende Punkt betrifft die FNP-Änderung: - Abstand zur Bebauung von Karlebach Gemäß Anlage 1 zum UVPG ist bei Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im vorliegenden Fall sind bereits 13 Windkraftanlagen vorhanden. Die tatsächlichen Immissionen durch Betriebsgeräusche unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die gegebenen Windkraftanlagen) und den periodischen Schattenwurf des Rotors sind aus immissionschutzrechtlicher Sicht im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes durch entsprechende Gutachten nachzuweisen. Es wird vorausgesetzt, dass die Flächennutzungsplanänderung nicht den Vorbehalts- und Vorranggebieten für WKA's im Regionalplan entgegensteht.	chennutzungsplans auf Seite 17 korrigiert (statt 730 m jetzt 660 m). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Gutachten zu Betriebsgeräuschen und Schattenwurf werden vor der erneuten Auslegung vorgelegt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Vorranggebietes für Windkraftnutzung WK 19 „Südlich Helmstadt“.
4	Landratsamt Main-Tauber-Kreis Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim		Es wird zum Punkt 2.2 (Teil B) des Flächennutzungsplanes folgendes angemerkt: „Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem „Amtlichen Digitalen Wassernetz (AWGN) der Vorfluter der <u>Welzbach</u> mit seinen Seitengräben ist der bei Werbach in die Tauber mündet und somit den Main entwässert.	Der Hinweis wird redaktionell im weiteren Verfahren berücksichtigt.

			Hinweis, dass im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlage wegen der Anzahl der umliegenden Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang (>20) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Bayernwerk AG, Würzburg Unterdürrbacher Str. 14 97080 Würzburg	28.07.2020	Keine Einwendungen und Bedenken im Planungsgebiet befinden sich keine Leitungen der Bayernwerk AG. Hinweis: Einspeisungszusage muss noch beantragt werden.	Der Hinweis zur Beantragung der Einspeisungszusage wird zur Kenntnis genommen.
17	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Bodendenkmäler Schloss Seehof 96117 Memmelsdorf	16.07.2020	Hinweisung auf die Regelungen des Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.	Die rechtlichen Regelungen werden als Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt.
22	Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern Flughafenstraße 118 90411 Nürnberg	27.07.2020	Stellungnahme ohne Bedenken (unter Vorbehalt) Eine luftrechtliche Zustimmung durch das Luftamt Nordbayern muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt werden. Bei Bedenken der DFS muss die luftrechtliche Zustimmung versagt werden. Diese Stellungnahme ist für die Militärluftfahrt durch die zuständige militärische Luftfahrtbehörde zu ergänzen.	Von Seiten der DFS (siehe 24) werden derzeit keine Bedenken vorgebracht. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde für den Bebauungsplan (siehe dort 13) abgegeben.
24	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale Am DFS-Campus 10 63225 Langen	29.07.2020	Es werden derzeit keine Einwendungen oder Bedenken vorgebracht. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist bei der Anlagengenehmigung zu hören. Anlagen mit einer Höhe über 100 über Grund benötigen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
27	Gemeinde Altertheim über Verwaltungsge-	25.06.2020	- Mindestabstand der 10fachen Höhe der WEA	Gemäß Forderung Immissionsschutz am LRA

	meinschaft Kist Am Rathaus 1 97270 Kist		zu relevanten Gebäuden der Gemeinde Altertheim nach Art. 82 Abs. 1 BayBO nicht eingehalten. In den Radius fallen sowohl die Aussiedlung Karlebach sowie beinahe die gesamte Siedlungsfläche des OT Unteraltertheim = zusammen mit den bereits vorhandenen Anlagen eine unzumutbare Beeinträchtigung. - Rotmilan ist im Gebiet ansässig. Mit der geplanten Windenergieanlage entstehen weitere Gefahren für die potenziell gefährdeten Großvogelarten.	WÜ sind die tatsächlichen Immissionen durch Betriebsgeräusche und den Schattenwurf durch entsprechende Gutachten bereits im Zuge der Bauleitplanung nachzuweisen. Dabei wird auch geprüft, ob unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen die zulässigen Grenzwerte tatsächlich überschritten werden. Auf der Grundlage der aktuellen Raumnutzungserhebungen wird im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zunächst geprüft, ob Gefährdungen der Großvögel gegeben sind und geeignete Maßnahmen festgelegt, mit denen Tötungen und Beeinträchtigungen vermieden werden.
30	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Würzburg Luitpoldstraße 71 97082 Würzburg	15.07.2020	Hinweis auf die hohe Wertigkeit des Waldgebietes für das Regionalklima und aus naturschutzfachlicher Sicht. Hinweis auf zahlreiche kollisionsgefährdete Fledermaus- und Vogelarten im Gebiet, sowie die wertvolle Funktion des Laubmischwaldes für das regionale Klima. Hinweis auf die Notwendigkeit einer saP. Weiterhin Hinweis auf die Summationswirkung der bereits im Umfeld bestehenden Anlagen.	Der Regionalplan hat den Bereich des WK 19 mit seinen Waldflächen als Vorranggebiet Windkraft und somit als restriktionsarmen Bereich unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Wertigkeit und der Bedeutung für das Regionalklima ausgewiesen, um den klimapolitischen Zielen gerecht zu werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage der diesjährigen Raumnutzungs-Erhebungen rechtzeitig vor der erneuten Auslegung ausgearbeitet. Dort werden auch Summationswirkungen berücksichtigt und erforderliche Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ausgearbeitet.

B. Bürger:

Es wurden im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung keine Einwendungen von Bürgern vorgebracht.

Frau Glanz erläutert die Abwägungspunkte der TÖB, der Nachbargemeinden, anerkannten Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit.

Beschluss:

Den vorgenannten Abwägungspunkten aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, anerkannten Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit wird zugestimmt. Der Gemeinderat macht sich die Abwägungsvorschläge wie vorgetragen zu eigen.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1

TOP 6	Bebauungsplan "Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle"; Behandlung der Anregungen u. Bedenken der Behörden u. Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, anerkannter Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit
--------------	---

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß Art. 45 Bay-NatSchG durchgeführt. Die Schreiben zur Anhörung wurden am 25.06.2020 verschickt. Der Anhörungszeitraum endete mit dem 21.08.2020. Das Landratsamt Würzburg hatte für die im Hause zu beteiligenden Abteilungen eine Fristverlängerung bis 01.09.2020 beantragt, welche auch zugestanden wurde.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ebenfalls bis 21.08.2020.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in nachfolgender Aufstellung aufgeführt und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen. Die einzelnen Stellungnahmen werden in der Sitzung des Gremiums besprochen und der Abwägungsvorschlag erläutert.

Markt Neubrunn

Bebauungsplan „Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß Art. 45 BayNatSchG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB

Abwägungsvorlage

Bearbeitung:

Miriam Glanz

Landschaftsarchitektin

Am Wachholderrain 23
97618 Leutershausen

Tel. 09771/98769

Fax 09771/2492

email mglanz@planungsnuero-glanz.de

aufgestellt: 27.09.2020

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06.2020 an der Planung beteiligt:

Nr.	TÖB	Keine Äußerung	Keine Hinweise /Anregungen	Hinweise / Anregungen
1	Regierung v. Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg			X
2	Regionaler Planungsverband der Region Würzburg, Geschäftsstelle Landratsamt Main-Spessart			X
3	Landratsamt Würzburg			
	1. Bauplanungsrecht/Städtebau			X
	2. Immissionsschutz			X
	Punkt 3 fehlt			
	4. Wasserrecht		X	
	5. Naturschutz			X
	6. Gesundheitsamt		X	
	7. Kreisentwicklung		X	
	8. Denkmalschutz		X	
4	Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim			X
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Würzburg			X
6	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg			X
7	Bayer. Bauernverband, Würzburg		X	
8	Regierung von Oberfranken, Bergamt Bayreuth, Bayreuth		X	
9	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg	X		
10	Wasserwirtschaftsamt Würzburg	X		
11	Staatliches Bauamt Würzburg	X		
12	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., München		X	
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, INFRA I 3, Bonn			X
14	Bayernwerk AG, Würzburg			X
15	Industrie- u. Handelskammer Würzburg – Schweinfurt, Würzburg		X	
16	Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg		X	
17	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof, Memmelsdorf, Bodendenkmäler			X
18	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain, c/o team orange, Veitshöchheim	X		
19	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 14, Würzburg		X	
	Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth		X	
20	Kreisheimatpfleger Herr Kleinfeld, Landratsamt Würzburg		X	
21	Kreisbrandrat Herr Reitzenstein, Landratsamt Würzburg	X		
22	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg	X		
23	Flugplatz Giebelstadt GmbH, Würzburg, Giebelstadt	X		
24	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen			X
25	Landesjagdverband, Würzburg	X		
26	Markt Helmstadt, VG Helmstadt		X	
27	Gemeinde Altertheim über Verwaltungsgemeinschaft Kist			X
28	Gemeinde Werbach	X		
29	Stadt Wertheim		X	
30	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg			X
31	Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Veitshöchheim			X

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (21.08.2020):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Würzburg
- Staatliches Bauamt, Würzburg
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain
- Kreisbrandrat Herr Reitzenstein, Landratsamt Würzburg
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Flugplatz Giebelstadt GmbH, Würzburg, Giebelstadt
- Landesjagdverband, Würzburg
- Gemeinde Werbach

Die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg wurde am 31.08.2020 vorgelegt, die Stellungnahme zum Bauplanungsrecht am 01.09.2020.

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

	Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Kurzbeschreibung der Stellungnahme
Zu 3	Landratsamt Würzburg Bereich Wasserrecht (Pkt.4) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Keine Bedenken aus wasserrechtlicher Sicht. Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster AbuDIS
Zu 3	Landratsamt Würzburg Gesundheitsamt (Pkt.6) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Vom Gesundheitsamt zu prüfende Belange (wie z.B. Trinkwasser, Abwasser, Emissionsschutz, Immissionschutz) werden nicht berührt. Auch werden insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung gesehen.
Zu 3	Landratsamt Würzburg Kreientwicklung (Pkt.7) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Die ausgewiesenen Ziele der Planung, die Versorgung der Region mit erneuerbaren Energien auszubauen und den CO ₂ -Ausstoß zu reduzieren, wird von Seiten der Kreientwicklung begrüßt. Die Maßnahme trägt zur Erreichung der klimapolitischen Ziele und zur Umsetzung des Energiekonzeptes des Landkreises bei. Es bestehen keine Einwände.
Zu 3	Landratsamt Würzburg Denkmalschutz (Pkt.8) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Keine Einwände. Bitte um Beachtung der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
7	Bayer. Bauernverband Werner von Siemens- Straße 55a 97076 Würzburg	21.08.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken

	Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Kurzbeschreibung der Stellungnahme
8	Regierung von Oberfranken Bergamt Bayreuth Ludwigstraße 20 95445 Bayreuth	07.08.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
11	Staatliches Bauamt Weißenburgstraße 6 97082 Würzburg	15.07.2020	Keine Einwände
12	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., München Beethovenstraße 8 80336 München	20.08.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
15	Industrie und Handelskammer Würzburg - Schweinfurt Mainastr. 33-35 97082 Würzburg	21.08.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
16	Handwerkskammer für Unterfranken Postfach 5804 97008 Würzburg	17.07.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
19	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 14 Schürerstraße 9a 97080 Würzburg	31.07.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken Weitergabe zur Überprüfung von Richtfunkstrecken.
20	Kreisheimatpfleger Herr Kleinfeld Landratsamt Würzburg Postfach 97067 Würzburg	21.07.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken
26	Markt Helmstadt Im Kies 4 97264 Helmstadt	04.08.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken.
29	Stadt Wertheim Mühlenstraße 26 97877 Wertheim	16.07.2020	Keine Bedenken und Anregungen

Bedenken, Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenke, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Regierung v. Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband Region Würzburg Geschäftsstelle Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt
- Landratsamt Würzburg, Bauplanungsrecht/Städtebau
- Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
- Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, INFRA I 3, Bonn
- Bayernwerk AG, Würzburg

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmäler
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Gemeinde Altertheim
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Veitshöchheim

	Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Kurzbeschreibung der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Regierung von Unterfranken Höhere Landesplanungsbehörde Peterplatz 9 97070 Würzburg	11.08.2020	Der militärische Interessensbereich "Flugbetrieb" nach § 18a LuftVG wirkt in die Region Würzburg hinein. Für das Vorranggebiet WK 19 ergibt sich eine Bauhöhenbeschränkung für Sektor HN3 mit ca. 797 m ü. NN. Mit der Lage der Anlage auf 340 m ü. NN und einer Höhe von 229,5 m wird der vorgenannte Richtwert unterschritten. Darüber hinaus liegt die Anlage im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Eine abschließende Bewertung obliegt dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Hinsichtlich der Navigationsanlage VOR Würzburg ist das Luftamt Nordbayern zu hören, um eine Störung der Flugsicherungseinrichtung auszuschließen. Natur- und Artenschutzrechtliche Belange sind zu berücksichtigen. Der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist besonderes Gewicht beizumessen. Sofern seitens der zuständigen Fachbehörden keine Einwendungen gegen das	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt. Das Luftamt Nordbayern wurde im Verfahren beteiligt. Die unter Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Die noch ausstehenden Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden auf der Grundlage der diesjährigen Raumnutzungs-Erhebungen rechtzeitig vor der erneuten Auslegung ausgearbeitet.

			Vorhaben erhoben werden bzw. diese der Planung zustimmen, bestehen aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen die Bauleitplanung. Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung.	
2	Regionaler Planungsverband der Region Würzburg Marktplatz 8 97753 Karlstadt	11.08.2020	Der militärische Interessensbereich "Flugbetrieb" nach § 18a LuftVG wirkt in die Region Würzburg hinein. Für das Vorranggebiet WK 19 ergibt sich eine Bauhöhenbeschränkung für Sektor HN3 mit ca. 797 m ü. NN. Mit der Lage der Anlage auf 340 m ü. NN und einer Höhe von 229,5 m wird der vorgenannte Richtwert unterschritten. Darüber hinaus liegt die Anlage im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Eine abschließende Bewertung obliegt dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Hinsichtlich der Navigationsanlage VOR Würzburg ist das Luftamt Nordbayern zu hören, um eine Störung der Flugsicherungseinrichtung auszuschließen. Natur- und Artenschutzrechtliche Belange sind zu berücksichtigen. Der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist besonderes Gewicht beizumessen. Sofern seitens der Fachbehörden keine Einwände gegen die Planung bestehen erhebt der Regionale Planungsverband	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt. Das Luftamt Nordbayern wurde im Verfahren beteiligt. Die unter Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Die noch ausstehenden Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden auf der Grundlage der diesjährigen Raumnutzungs-Erhebungen rechtzeitig vor der erneuten Auslegung ausgearbeitet.

			Würzburg keine Einwände.	
Zu 3	Landratsamt Würzburg Bereich Bauplanungs- recht/Städtebau (Pkt.2) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	01.09.2020	Zur Planzeichnung Empfehlung, den Radius der Rotorblätter in den Planzeichnungen darzu- stellen. Ggf. Baufenster anpassen, damit sich die Rotorenblät- ter auch innerhalb der Flächen für das Sonderge- biet befinden (Urteil des Bundesverwaltungsgerich- tes BVerwG 4 C 3.04 OVG 1 LC 276/02, welches auf- führt „...allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauN- VO) stets von der gesam- ten Windkraftanlage ein- schließlich des Rotors einzuhalten.“) Empfehlungen zur Plan- zeichnung: - Straßenverkehrsfläche ergänzen: „öffentliche“ oder „private“ - Baugrenze definieren in „Baugrenze für den Turm/Mast“ und „Baugren- ze der Rotorenblätter“ sowie „Baugrenze für das Fundament“ - bei zwei Pfeilen fehlen die zugeordneten Texte - Überlagerung von textl. Erläuterung „5 m Radius“ durch Farbfüllung SO- Gebiet - „1H=229.50 m“ in die Zeichnerischen Festset- zungen aufnehmen und näher erläutern - Übernahme der Höhenli- nien gemäß Planzeichen- verordnung Zu den textlichen Festset- zungen:	Der Radius der Rotorblät- ter mit 70,5 m wird dar- gestellt. Die Außengrenze des Sondergebiets ist bereits in der ausgelegten Fas- sung so festgesetzt, dass sich die Rotorblätter in- nerhalb der Fläche für das Sondergebiet befin- den. Folgende Ergänzungen werden vorgenommen: - „öffentliche“ Straßen- verkehrsfläche - Baugrenze „für den Turm/Mast“ und „Bau- grenze der Rotorenblät- ter“ sowie „Baugrenze für das Fundament“ werden jeweils als eigene Fest- setzungen aufgenom- men, die sich in der Dar- stellung so voneinander unterscheiden, dass man die unterschiedlichen Baugrenzen zuordnen kann. - an allen drei Pfeilen sind die Texte bereits vorhanden - Textliche Erläuterung wird nach oben gelegt. - Die Angabe „1H=229.50 m“ wird in die Legende aufgenommen und dort entsprechend erläutert. - die Höhenlinien werden eingblendet und in der Legende bei den Hinwei- sen erläutert.

			Empfehlungen Bei Art der baulichen Nutzung die aktuelle Fassung der BauNVO ergänzen. Maß der baulichen Nutzung Klarstellung, ob mit baulichen Anlagen nur die Gebäude/Windkraftanlagen an sich gemeint sind oder auch Nebenanlagen und befestigte Flächen Empfehlung, für Nebenanlagen festzulegen, ob diese auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind und diese räumlich zu definieren und ggf. in ihrer Höhe zu begrenzen Klarstellung, ob die nur für die verbleibende oder auch die nur zur Aufstellung der Anlage notwendige Kranstellfläche auf die festgesetzte Grundfläche angerechnet werden muss. Ausgleichsflächen Empfehlung, die ausgewählten Ausgleichsflächen auch in der Plandarstellung, z.B. in einem Extrafenster, aufzunehmen. Sonstiges Empfehlung, weitere erforderliche Genehmigungen anderer Fachbehörden unter nachrichtliche Übernahme mit aufzunehmen wie z.B. Flugsicherung, falls die Anlagen im Anlagenschutzgebiet liegen /	Die aktuelle Fassung der BauNVO wird bei der Art der baulichen Nutzung ergänzt „(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)“. Mit baulichen Anlagen sind (nur) die Windkraftanlage selbst gemeint. Zu den Nebenanlagen gehören ggf. erforderliche Gebäude (Trafostationen) sowie als Nebenflächen die Kranstellflächen und Hilfskranflächen (wie bei Definition der Art der baulichen Nutzung). Dies wird bei „Maß der baulichen Nutzung“ ergänzt. Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Dies wird bei „Maß der baulichen Nutzung“ ergänzt. Eine Begrenzung der Höhe erfolgt in Abstimmung mit dem Investor bis zur erneuten Auslegung. Angerechnet werden auf die festgesetzte Grundfläche Kranstellflächen und Hilfskranflächen, nicht jedoch die Lagerflächen. Dies wird bei „Maß der baulichen Nutzung“ ergänzt. Die Ausgleichsflächen werden in der Plandarstellung in einem eigenen Fenster als Planausschnitt dargestellt. Bei Hinweisen werden die entsprechenden erforderlichen Genehmigungen aufgeführt: Notwendigkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß der 4. BImSchV Nr.
--	--	--	--	--

			Luftrechtliche Genehmigung bei Anlagen über 100 m Bauhöhe Empfehlung, aufzuführen, wie die Einhaltung der Grenzwerte für den Schall nachgewiesen werden soll.	1.6.2 (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen) gemäß Stellungnahme Immissionsschutz des LRA WÜ. Eine luftrechtliche Zustimmung durch das Luftamt Nordbayern muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt werden. Gemäß Forderung Immissionsschutz sind die tatsächlichen Immissionen durch Betriebsgeräusche und den Schattenwurf durch entsprechende Gutachten bereits im Zuge der Bauleitplanung nachzuweisen.
Zu 3	Landratsamt Würzburg Bereich Immissionsschutz (Pkt.3) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt, anders als in der Begründung genannt, mit dem Weiler Karlebach (4 Aussiedlerhöfe, jeweils mit Wohnhaus) südlich in einem Abstand von 660 m. die nächsten Wohngebiete liegen bei Unteraltertheim in einem Abstand von 1.890 m, bei Helmstadt in einem Abstand von 2,380 m und bei Neubrunn in einem Abstand von 2.475 m. Verweis in Punkt 6, Seite 7 auf den Punkt 12 Immissionen ist fehlerhaft. Der Verweis auf eine Bau- oder Betriebsgenehmigung ist bei der geplanten Höhe der Anlage falsch. Es handelt sich um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Gemäß Anlage 1 zum	Die entsprechende Entfernungsangabe für Karlebach wird in der Begründung korrigiert (statt 730 m jetzt 660 m). Die übrigen Angaben entsprechen denen der Begründung. Redaktionelle Anpassung: Kapitel Immissionen befindet sich unter Punkt 13. Redaktionelle Anpassung: bei Punkt 13 wird die Notwendigkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen) ergänzt. Der Hinweis wird zur

			UVPG ist bei Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im vorliegenden Fall sind bereits 13 Windkraftanlagen vorhanden. Die tatsächlichen Immissionen durch Betriebsgeräusche unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die gegebenen Windkraftanlagen) und den periodischen Schattenwurf des Rotors sind aus immissionschutzrechtlicher Sicht im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes durch entsprechende Gutachten nachzuweisen. Es wird vorausgesetzt, dass die Flächennutzungsplanänderung nicht den Vorbehalts- und Vorranggebieten für WKA's im Regionalplan entgegensteht.	Kenntnis genommen. Entsprechende Gutachten zu Betriebsgeräuschen und Schattenwurf werden vor der erneuten Auslegung vorgelegt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Vorranggebietes für Windkraftnutzung WK 19 „Südlich Helmstadt“.
Zu 3	Landratsamt Würzburg Bereich Naturschutz (Pkt.5) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Artenschutz Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stehen noch aus. Demzufolge kann noch nicht vollends ausgeschlossen werden, dass dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Die geplante Abschaltregelung der Anlage (V4) kann erst nach Auswertung der Raumnutzungskartierung beurteilt werden. Ebenso ist es noch nicht möglich, abschließend zu beurteilen, ob die geplante CEF-Maßnahme „Anbringen von 15 Fledermaus- und 5 Eulenkästen“ in Art und Zahl ausreichend ist.	Die Unterlagen werden auf der Grundlage der diesjährigen Raumnutzungs-Erhebungen rechtzeitig vor der erneuten Auslegung ausgearbeitet.

			Ausgleich und Ersatz: Die Ausgleichsfläche A 1 liegt in unmittelbarer Nähe zur einer bestehenden WEA (Fl.Nr. 19226 Gem. Neubrunn) und teilweise auf der Zuwegung der WEA. Die Ausgleichsmaßnahme A1 ist für die vorgesehenen Maßnahmen nicht geeignet. Bei der Ausgleichsfläche A2 soll die Aufteilung Forst und Offenland sinnvoll an die bestehenden Strukturen und Ausgleichsmaßnahmen (für die WKA Fl.Nr. 21536, Neubrunn) für die ebenfalls eine Mischung aus Aufforstung und Offenlandnutzung (Extensivgrünland, Pflege alle 2 – 3 Jahre) vorgesehen und teilweise umgesetzt ist, anschließen.	Für die Ausgleichsmaßnahme A1 wird eine Alternativfläche gesucht. Die Aufteilung wird nochmals mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit der noch erforderlichen Abstimmung bzgl. der saP und der Alternative für die Ausgleichsfläche A 1 abgestimmt
Zu 3	Landratsamt Würzburg Denkmalschutz (Pkt.8) Zeppelinstraße 15 97074 Würzburg	31.08.2020	Keine Einwände. Bitte um Beachtung der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. Ergänzung des textlichen Hinweises unter Punkt 1 um den Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 BayDSchG. Korrektur des textlichen Hinweises unter Punkt 1 hinsichtlich der Abkürzung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes:	Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde berücksichtigt. Der Hinweis wird redaktionell im weiteren Verfahren berücksichtigt: Ergänzung von Abs. 2 des BayDSchG Redaktionelle Anpassung von „DschG“ auf „BayDSchG“.
4	Landratsamt Main-Tauber-Kreis Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim		Es wird zu den Punkten 1.3 (Teil B) und 2.2 (Teil C) der Begründung folgendes angemerkt: „Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem „Amtlichen Digitalen Wassernetz (AWGN) der Vorfluter der Welzbach mit seinen Seitengräben ist der bei Werbach in die Tauber mündet und somit den Main entwässert. Hinweis, dass im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-	Der Hinweis wird redaktionell im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

			gungsverfahren für die Windenergieanlage wegen der Anzahl der umliegenden Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang (>20) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird.	
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Von-Luxburg-Straße 4 97074 Würzburg	06.08.2020	Bereich Landwirtschaft Ausgleichsfläche A1 In der Abbildung 5 der vorgelegten Begründung sind die beiden Teilflächen der Fl.Nr. 19226 möglicherweise verschoben, da sie nicht unmittelbar an den Wald angrenzen. Vorschlag, die gesamte 8.218 m² große landwirtschaftliche Nutzfläche als Ausgleichsfläche umzugestalten Ausgleichsfläche A2 Es wird nur der bewirtschaftete Ackeranteil der Fläche in Ansatz gebracht. Über die beiden nördlich gelegen dreieckigen Grünlandflächen zwischen Acker und Wald ist nichts bekannt – diese sollten – falls es nicht bereits ausgewiesene Ausgleichsflächen sind – ebenfalls in die naturschutzfachliche Planung aufgenommen werden. Die beiden Ausgleichsflächen stellen derzeit eine Überkompensation dar. Die für den Ausgleich nicht erforderliche Teilfläche ist dem Ökokonto der Gemeinde bzw. des Antragstellers zuzuschlagen. Auch die ausgleichspflichtigen Eingriffe sollen – soweit diese nicht nach dem Waldgesetz durch Aufforstung erbracht werden müssen – ganz oder teilweise durch entspre-	Die beiden Teilflächen sind in der Darstellung verschoben, dies wäre zu berichten (es muss aber ohnehin eine neue Fläche gesucht werden – s.u.). Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird die Ausgleichsfläche wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer WEA nicht anerkannt, so dass eine Alternativfläche gesucht werden muss. Bei den beiden dreieckigen Grünlandflächen handelt es sich um bereits ausgewiesene Ausgleichsflächen. Das Ausgleichskonzept wird überarbeitet (neue Fläche A1). Sofern auch weiterhin eine Überkompensation besteht, so wird die für den Ausgleich nicht erforderliche Teilfläche dem Ökokonto des Marktes Neubrunn zugeschlagen. Ersatzzahlungen sind nach § 8 Abs. 3 der Bayerischen Kompensationsverordnung nur dann möglich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern nicht oder

			chende Ausgleichszahlungen ausgeglichen werden. Mit dem vorgelegten Bebauungsplan besteht aus forstlicher Sicht Einverständnis.	nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden können. Dies ist zu begründen. Im konkreten Fall ist eine Realkompensation im Umfeld des Eingriffs möglich und zumutbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken Postfach 55 40 97005 Würzburg	29.07.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken Hinweise: land- u. forstwirtschaftliche Nutzung darf nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin dürfen land- u. forstwirtschaftliche Wege durch die zusätzliche Nutzung nicht nachhaltig geschädigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, INFRA I 3 Fontainengraben 53123 Bonn Mail: windenergie@bundeswehr.org	18.08.2020	Zustimmung nur unter Auflagen möglich: Die WEA ist mit einer bedarfsgerechten Steuerung auszustatten um eine zusammenhängende Störzone zu verhindern. Hinweis: Die Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten bedarf einer erneuten Einzelfallprüfung.	Ein Hinweis auf die bedarfsgerechte Steuerung der WEA wird in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.
14	Bayernwerk AG, Würzburg Unterdürrbacher Str. 14 97080 Würzburg	28.07.2020	Keine Einwendungen und Bedenken im Planungsgebiet befinden sich keine Leitungen der Bayernwerk AG. Hinweis: Einspeisungszusage muss noch beantragt werden.	Der Hinweis zur Beantragung der Einspeisungszusage wird zur Kenntnis genommen.
17	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Bodendenkmäler Schloss Seehof 96117 Memmelsdorf	16.07.2020	Hinweis auf die Regelungen des Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.	Die rechtlichen Regelungen sind bereits berücksichtigt (Absatz 1) bzw. werden bei den Hinweisen berücksichtigt.
Zu 19	Richtfunk Trassenauskunft der Telekom	03.08.2020	Keine Einwendungen oder Bedenken soweit es die Verbindungen der Telekom betrifft. Hinweis, dass die Fa. Ericsson Service GmbH ebenfalls Verbindungen im Planbereich betreibt.	Die Firma Ericsson Service GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf wird im weiteren Verfahren beteiligt.
22	Regierung von Mittelfranken	27.07.2020	Stellungnahme ohne Bedenken (unter Vorbehalt)	

	Luftamt Nordbayern Flughafenstraße 118 90411 Nürnberg		Eine luftrechtliche Zustimmung durch das Luftamt Nordbayern muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt werden. Bei Bedenken der DFS muss die luftrechtliche Zustimmung versagt werden. Diese Stellungnahme ist für die Militärluftfahrt durch die zuständige militärische Luftfahrtbehörde zu ergänzen.	Von Seiten der DFS (siehe 24) werden derzeit keine Bedenken vorgebracht. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde eingeholt (siehe 13)
24	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale Am DFS-Campus 10 63225 Langen	29.07.2020	Es werden derzeit keine Einwendungen oder Bedenken vorgebracht. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist bei der Anlagengenehmigung zu hören. Anlagen mit einer Höhe über 100 über Grund benötigen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.	Der Hinweis auf die luftrechtliche Zustimmung wird bei den Hinweisen des Bebauungsplans ergänzt.
27	Gemeinde Altertheim über Verwaltungsgemeinschaft Kist Am Rathaus 1 97270 Kist	25.06.2020	- Mindestabstand der 10fachen Höhe der WEA zu relevanten Gebäuden der Gemeinde Altertheim nach Art. 82 Abs. 1 BayBO nicht eingehalten. In den Radius fallen sowohl die Aussiedlung Karlebach sowie beinahe die gesamte Siedlungsfläche des OT Unteraltertheim = zusammen mit den bereits vorhandenen Anlagen eine unzumutbare Beeinträchtigung. - Rotmilan ist im Gebiet ansässig. Mit der geplanten Windenergieanlage entstehen weitere Gefahren für die potenziell gefährdeten Großvogelarten.	Gemäß Forderung Immissionsschutz am LRA WÜ sind die tatsächlichen Immissionen durch Betriebsgeräusche und den Schattenwurf durch entsprechende Gutachten bereits im Zuge der Bauleitplanung nachzuweisen. Dabei wird auch geprüft, ob unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen die zulässigen Grenzwerte tatsächlich überschritten werden. Auf der Grundlage der aktuellen Raumnutzungserhebungen wird im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zunächst geprüft, ob Gefährdungen der Großvögel gegeben sind und geeignete Maßnahmen festgelegt, mit denen Tötungen und Beeinträchtigungen vermieden werden.

30	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Würzburg Luitpoldstraße 71 97082 Würzburg	15.07.2020	Hinweis auf die hohe Wertigkeit des Waldgebietes für das Regionalklima und aus naturschutzfachlicher Sicht. Hinweis auf zahlreiche kollisionsgefährdete Fledermaus- und Vogelarten im Gebiet, sowie die wertvolle Funktion des Laubmischwaldes für das regionale Klima. Hinweis auf die Notwendigkeit einer saP. Weiterhin Hinweis auf die Summationswirkung der bereits im Umfeld bestehenden Anlagen.	Der Regionalplan hat den Bereich des WK 19 mit seinen Waldflächen als Vorranggebiet Windkraft und somit als restriktionsarmen Bereich unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Wertigkeit und der Bedeutung für das Regionalklima ausgewiesen, um den klimapolitischen Zielen gerecht zu werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage der diesjährigen Raumnutzungs-Erhebungen rechtzeitig vor der erneuten Auslegung ausgearbeitet. Dort werden auch Summationswirkungen berücksichtigt und erforderliche Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ausgearbeitet.
31	Landesbund für Vogelschutz Geschäftsstelle Veitshöchheim Mainlande 8 97209 Veitshöchheim	27.07.2020	Hinweisung auf die Erfordernis der Festsetzungen gemäß BauGB es wird auf den Wortlaut der Stellungnahme verwiesen. Der vorgesehene Standort liegt in einem konflikträchtigen Bereich, so dass Abschaltungsalgorithmen erforderlich werden, da die Abstandskriterien hinsichtlich eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos gemäß Bayerischem WEA-Erlass wohl unterschritten werden. Abschaltungen sind wegen der vorkommenden FFH-Anhang IV-	Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage der diesjährigen Raumnutzungs-Erhebungen rechtzeitig vor der erneuten Auslegung ausgearbeitet. Dort werden auch Summationswirkungen berücksichtigt und erforderliche Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ausgearbeitet. Dazu gehört auch eine Abschaltregelung der Anlage, die als Vermeidungsmaßnahme V4 bereits im ausgelegten Bebauungsplan festgesetzt wurde und auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse der Raumnutzungskartierung weiter konkretisiert werden muss. Die textliche Erläuterung zum Abschaltkonzept auf Seite 31 der Begründung

			Fledermausarten gemäß den Fachkriterien des LfU bereits im ersten Jahr erforderlich. In den Folgejahren kann eine Anpassung gemäß dem Gondelmonitoring erfolgen. In der saP müsste erarbeitet werden - Eingriffsermittlung bzgl. der Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten von Arten mit ungünstigen Erhaltungszustand durch Erfassung aller relevanten Höhlen- und Quartierbäume im Rodungsbereich - Bewertung hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die kollisionsgefährdeten Relevanzarten - Prüfung des Verlustes von Revieren der Feldlerche durch Wegbaumaßnahmen. Diese wären entsprechend der aktuellen Fachvorgaben des LfUs auszugleichen.	ist entsprechend der aktuellen Fachkriterien des LfU anzupassen (Abschaltkonzept bereits im ersten Jahr der Inbetriebnahme und nicht erst nach dem ersten Erfassungsjahr des Gondelmonitorings). Ein entsprechendes Ablaufschema wird in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie in die Festsetzungen des Bebauungsplans bei der Vermeidungsmaßnahme V4 integriert. Die genannten Punkte werden in der noch zu erarbeitenden saP abgearbeitet.
--	--	--	---	--

B. Bürger:

Es wurden im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung keine Einwendungen von Bürgern vorgebracht.

Frau Glanz erläutert die Abwägungspunkte der TÖB, der Nachbargemeinden, anerkannten Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit.

Beschluss:

Den vorgenannten Abwägungspunkten aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, anerkannten Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit wird zugestimmt. Der Gemeinderat macht sich die Abwägungsvorschläge wie vorge tragen zu eigen.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1

TOP 7 Sanierung Frankenlandhalle OT Böttigheim Gewerk Schreinerarbeiten
--

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sanierung der Frankenlandhalle OT Böttigheim wurden die Schreinerarbeiten ausgeschrieben. Die beschränkte Ausschreibung wurde am 16.09.2020 veröffentlicht, die Submission erfolgt(e) am 06.10.2020.

4 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Angebotsspanne beläuft sich auf 59.295,23 € – 75.495,93 €.

TOP 8 Sanierung der Dorfmauer in drei Teilstücken; Kostenentwicklung

Die Sanierung der Dorfmauer im Bereich des Teilstücks Anwesen Hauptstraße 9 ist weitgehend abgeschlossen. Das zweite Teilstück im Bereich des Anwesens Grabenweg 11 wird nunmehr ausgeführt.

Im Teilbereich der schon sanierten Dorfmauer haben sich durch verschiedene Kostenverschiebungen Kostenmehrungen zur Angebotssumme von netto 21.848,83 € ergeben. Diese basieren auf dem Umstand, dass es aufgrund des Mauerzustandes notwendig wurde, in weitere Teilbereiche einzugreifen und zum anderen sind diese bedingt durch eine deutliche Massenmehrung bei der Spritzmasse zur Verfestigung der Mauer. Insgesamt führt die Kostenmehrung zu einer Überschreitung der ursprünglichen Kostenberechnung in Höhe von 568,17 € = rund 1 %. Die Kostenmehrung führt somit dazu, dass sich das günstige Angebot der Kostenberechnung angenähert hat. Insgesamt wird derzeit unter der Kostenprognose für die beiden noch nicht beendeten Teilabschnitte damit gerechnet, dass die Kosten rund 92% der seinerzeitigen Kostenberechnung betragen werden. Die Kostenprognose liegt damit derzeit netto 37.664,62 € unter der Kostenberechnung. Sofern einzelne Abschnitte mit dem vergünstigten Mehrwertsteuersatz endabgerechnet werden können, kann hier zusätzlich an Ausgaben eingespart werden.

TOP 9 Information zur Entwurfsplanung Sanierung Turnhalle Neubrunn

Für die Sanierung der Turnhalle hat der Architekt eine Planung und Kostenberechnung für den Förderantrag erstellt. Dieser ist letzte Woche eingereicht worden.

Der Vorsitzende erläutert die Planung. Hierbei ist vor allem ein barrierefreier Zugang und ein Behinderten-WC vorgesehen, außerdem die Sanierung der Duschen und WCs, die Erweiterung des Geräteraums sowie im unteren Geschoss ein Fluchtweg.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 10 Sanierung Frankenlandhalle OT Böttigheim Außenanlagengestaltung

Sachverhalt:

Die Sanierung der Frankenlandhalle schreitet voran. Nachdem die Arbeiten im inneren der Halle nunmehr fast umfänglich vergeben und in Ausführung sind, steht noch die Gestaltung der Außenanlage zur Ausschreibung und Umsetzung an.

Seitens des beauftragten Planungsbüros wurde die im Ratssystem bereitgestellte Planungsausführung angedacht und als Grundlage der Ausschreibung, welche noch erfolgen wird, herangezogen.

Es ist vorgesehen, den Außenbereich zu pflastern.

Beschluss:

Die Ausführung der Gestaltung der Außenanlage wird zustimmend zur Kenntnis genommen und der Pflasterung des Außenbereichs zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 11 Antrag auf Errichtung eines Halteverbotes; Ein- und Ausfahrt von Stellplätzen; Bereich Narzissenstraße

Sachverhalt:

Mit Antragsschreiben vom 15.09.2020 beantragt Frau Rita Schlagmüller, dass gegenüber der an Ihrem Anwesen bestehenden Stellplätze ein Halteverbot angebracht wird.

Hintergrund dieses Antrages ist, dass gegenüber der Einfahrt des Anwesens geparkt wird und Frau Schlagmüller durch dieses Parkverhalten die Stellplätze nicht mehr nutzen kann.

Das Parken gegenüber einer Grundstückseinfahrt ist nach StVO verboten. Konkret heißt es in § 12 Abs. 3 StVO:

„Das Parken ist unzulässig [...] vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber [...]“

Die StVO lässt einigen Spielraum, was das Parken gegenüber einer Grundstückseinfahrt angeht. Verboten ist dies nur auf schmalen Straßen. Bleibt also die Frage, wann eine Straße als „schmal“ genug zu bewerten ist, damit dieses Parkverbot angewendet werden kann. Hierzu gibt es unterschiedliche Rechtsprechung.

Gemäß StVO ist das Parken gegenüber einer Grundstückseinfahrt bzw. -ausfahrt verboten, wenn dadurch nur ein schmaler Fahrstreifen für den Straßenverkehr übrigbleibt. Fahrzeuge von normaler Breite müssen die Fahrbahn ungehindert durchfahren können. Zudem muss es möglich sein, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu anderen parkenden Fahrzeugen einzuhalten. § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO nennt als Richtwert für die Fahrzeugbreite einen Wert von 2,55 m. Berechnet man für jede Fahrzeugseite einen notwendigen Sicherheitsabstand von 25 cm (insgesamt also 50 cm), ist für die ungehinderte Durchfahrt eine Fahrbahnbreite von 3,05 m erforderlich.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken (Az. Sa (Z) 227/93) entsteht eine Beeinträchtigung für die Nutzung der Grundstückseinfahrt bzw. -ausfahrt nicht allein durch das bloße Parken eines Fahrzeugs gegenüber derselbigen. Vielmehr muss auch die Schwere der Störung berücksichtigt werden. So handelt es sich um keine Beeinträchtigung, wenn die Ein- bzw. Ausfahrt zum Grundstück nicht in einem Zug direkt möglich ist, sondern mit einem einmaligen Rangieren verbunden ist. Bei einer Nutzung der Ein- bzw. Ausfahrt zu einem Grundstück sind somit Behinderungen in einem gewissen Rahmen hinzunehmen. Auch der Verwaltungsgerichtshof München urteilte bereits 1998, dass ein zwei- oder dreimaliges Vor- und Zurücksetzen bei einer Garagenausfahrt keine Einschränkung darstellt. Allerdings

können schwierige Fahrmanöver, die auch einen häufigen Richtungswechsel und ein auf den Zentimeter genaues Lenken beinhalten, nicht verlangt werden.

Führt das Parken vor einer Grundstückseinfahrt bzw. -ausfahrt dazu, dass ein aus der Grundstücksausfahrt herausfahrendes Fahrzeug ein falsch parkendes Fahrzeug streift bzw. beschädigt, so trifft den schadenverursachenden Fahrer nicht unbedingt die volle Schuld, so ein Urteil des Amtsgerichts Hagen (Az. 10 C 283/14).

Gemäß § 1 StVO müssen alle Verkehrsteilnehmer ständig Vorsicht walten lassen und gegenseitig Rücksicht nehmen. Zudem müssen sie sich im Straßenverkehr derart verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.

In Anbetracht dieser Regelungen und dem Rücksichtnahmegebot ist es bedauerlich, dass die Antragstellerin im Antrag schreiben muss, dass Gespräche mit dem betroffenen Fahrzeugführer zu keinem Ergebnis geführt haben.

Der Markt Neubrunn hat keine eigene Verkehrsüberwachung für den ruhenden Verkehr und ist daher genötigt, die Polizei zur Ahndung aufzufordern bzw. die Falschparker gezielt anzuzeigen, was auch jeder Einzelne tun kann.

Das Anbringen eines Haltverbotsschildes gegenüber der Einfahrt der Antragstellerin würde nur die bereits gegeben Regelungen der STVO wiederholen, was hinsichtlich der Vermeidung der Aufstellung unnötiger Schilder nicht zielführend sein dürfte, zumal es wohl in Neubrunn noch weitere Situationen, wie die geschilderte geben wird und daher viele weitere Schilder gestellt werden müssten, um den jeweiligen Fahrzeugführer auf die Regelungen der STVO und das Rücksichtnahmegebot hinzuweisen.

Es wird vorgeschlagen, die Situation in der nächsten Verkehrsschau mit der Polizei aufzunehmen.

Beschluss:

Die Thematik wird in der nächsten Verkehrsschau angesprochen und die Antragsteller hierüber informiert.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 12 Flurbereinigung Böttigheim 3; Abtretung nach § 52 FlurbG

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 01.04.2008 wurde seinerzeit beschlossen, Flächen in Wert von 100.000 € im Rahmen der Waldflurneuordnung Böttigheim zu erwerben. Dieser Betrag entspricht rund 25 ha. Der seinerzeit festgelegte Betrag zeigt sich im Rahmen der laufenden Neuordnung als überholt. Es wurden in den Haushaltsplänen immer wieder Erwerbsbeträge angesetzt, welche zum Erwerb berechtigten. Es wird daher angeraten, den seinerzeit bezifferten Erwerbsbetrag insoweit zu ändern, dass nicht ein bestimmter Betrag beschlossen wird, sondern eine Ermächtigung, dass Abtretungsflächen durch den Markt Neubrunn in Geld ausgezahlt / erworben werden. Es zeigt sich derzeit, dass die Flächen im weiteren Verlauf der Neuordnung auch wieder an andere Beteiligten veräußert werden können.

Beschluss:

Der Beschluss aus dem Jahr 2008 wird dahingehend geändert, dass der Erste Bürgermeister ermächtigt wird, alle im Rahmen der Abtretung nach § 53 FlurbG zugunsten des Marktes Neubrunn abgetretenen Flächen zu erwerben. Eine Erwerbsobergrenze wird nicht mehr festgelegt. Für die jährlichen noch zu tätigen Erwerbshöhen gilt der jeweilige Haushaltsansatz.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 13 Antrag des Heimat- und Kulturvereines auf Zuschussgewährung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Heimat- und Kulturvereines ist an den Markt Neubrunn mit der Bitte um Bezuschussung des Umbaus des Anwesens Hauptstraße 51 zum Heimatmuseum herangetreten. Der Verein hat das Anwesen erworben und saniert es derzeit in Eigenleistung und einem Förderzuschuss aus dem Regionalbudget. Der Verein fragt nunmehr angesichts des Umstandes, dass hier auch ein Objekt für den Tourismus entsteht an, inwieweit eine Bezuschussung des Vorhabens durch den Markt Neubrunn mit einem sog. verlorenen Zuschuss (nicht rückzahlbar) möglich wäre. Hinsichtlich der Höhe wurden keine Beträge genannt.

Die Kosten der Mauersanierung belaufen sich auf ca. 3.500 €.

Es wird vorgeschlagen, einen Pauschalbetrag von 5000 € in diesem Jahr zu zahlen, damit zumindest diese Kosten gedeckt sind.

Für weitere Baumaßnahmen soll der Verein Angebote einholen und eine Kostenaufstellung vorlegen, damit die vorgesehenen Zuschüsse im Haushalt 2021 ff. eingeplant werden können.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn gewährt als Sofortfinanzierung der bisherigen Kosten einen Betrag von 5.000 €. Der Verein wird auch künftig im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt. Dafür ist ein Konzept und eine Kostenaufstellung notwendig, damit die Beträge im Haushaltsjahr 2021 ff. berücksichtigt werden können.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 14 Bekanntgaben

TOP 14.1 Kostenmehrung bei der Sanierung der Friedhofsmauer

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich bei der Sanierung der Friedhofsmauer Kostenmehrungen ergeben haben.

TOP 14.2 Zuwendung für das Feuerwehrhaus

Die Förderung für das Feuerwehrhaus ist genehmigt worden.

Die Arbeiten am Feuerwehrhaus müssen am 30.09.2023 abgeschlossen sein.

TOP 15 Anfragen

TOP 15.1 Zusage für Geschwindigkeitsmessung im Wertheimer Ring und Alternativen für die Buslinien

Zweiter Bürgermeister Peter Klingler fragt, wann die Geschwindigkeitsmessung im Wertheimer Ring erfolgt. Ein Termin für eine verdeckte Messung ist vorgesehen. Sobald ein Ergebnis vorliegt, wird in einer weiteren Sitzung berichtet.

Außerdem fragt er nach Alternativen, damit die Busse nicht mehr über den Wertheimer Ring fahren müssen.

Für die Busse gibt es keine andere Lösung. Es wird außerdem auf die Sitzung vom 21.05.2019 verwiesen.

TOP 15.2 Ausbau der Straße nach Holzkirchhausen

Gemeinderat Peter Dengel moniert, dass in Helmstadt eine Deponie errichtet wird und die Straße dorthin innerhalb der nächsten zwei Jahre ausgebaut wird. Hingegen zieht sich die Planung des Straßenausbaus Richtung Holzkirchhausen schon viele Jahre hin. Er bittet den Vorsitzenden darum, beim Landrat nachzufragen und zu klären, warum dies nicht voran kommt. Der Vorsitzende wird sich kundig machen.

TOP 15.3 Überlegungen zu Einrichtungen für Senioren

Gemeinderat Peter Dengel merkt an, dass die Bürgervereinigung Neubrunn Überlegungen angestellt hat, etwas für die Senioren zu tun. Er fragt, ob hierzu ein Treffen stattfinden könnte.

Der Vorsitzende schlägt vor, zunächst Themenvorschläge zu sammeln. In einer Sondersitzung könnte darüber diskutiert werden und auch ein sachkundiger Redner zu diesem Thema eingeladen werden.

TOP 15.4 Öffnung der beiden Jugendtreffs

Gemeinderat Benedict Fleischmann fragt, wann die Jugendtreffs in Neubrunn und Böttigheim wieder nutzbar sind. Coronabedingt bleiben die Räume geschlossen. Renovierung und Reinigung dürfen aber durchgeführt werden.

Der Vorsitzende bittet Herrn Fleischmann darum, dies mit den Jugendlichen zu besprechen.

TOP 15.5 Wasserverluste im Wenkheimer Weg in Böttigheim

Zweiter Bürgermeister Peter Klingler fragt, wie das Vorgehen wegen der Wasserverluste im Wenkheimer Weg ist. Die Gemeinde ist hier nicht zuständig, da die Wasserverluste auf privatem Grund im Außenbereich sind.

TOP 15.6 Funkwasserzähler

Dritter Bürgermeister Horst Hofmann fragt nach dem Sachstand zum Umbau des Übergabeschachtes.

Es waren noch nicht alle Firmen vor Ort, um ein Angebot zu erstellen.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin